

Behörde	Zahl	Datum
NÖ Landesregierung Amt der NÖ Landesregierung Abt. Umwelt- und Energierecht, RU4	RU4-U-200/097-2013	4. April 2014

V E R H A N D L U N G S S C H R I F T

Ort der Amtshandlung

Wirtschaftskammer Niederösterreich, Bezirksstelle Mistelbach,
Pater Helde-Straße 19, 2130 Mistelbach

Leiter der Amtshandlung

Mag. Paul Sekyra (Abteilung RU4)

Weitere amtliche Organe und sonst. Anwesende (Name, Funktion)

Siehe Anwesenheitslisten der Sachverständigen und Behördenorgane	Beilage I
Siehe Anwesenheitslisten sonstige Anwesende	Beilage II

Weitere Beilage

Liste für die Zustellung der VHS	Beilage III
----------------------------------	-------------

Gegenstand der Amtshandlung

Mit Bescheid vom 08. Juli 2008, RU4-U-200/023, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 08. März 2010, US 2B/2008/23-62, wurde das Vorhaben „B40/B46 Umfahrung Mistelbach“ genehmigt. Die Mercurius II GmbH als Errichterin und über einen Zeitraum von 25 Jahren auch Betreiberin und Erhalterin der Projektstrecke, hat mit Eingabe vom 15. Jänner 2014 den Antrag auf Erteilung von Änderungsgenehmigungen gemäß § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde für das Vorhaben „B 40/B 46 – Umfahrung Mistelbach“ gestellt.

1	Begrüßung.....	3
2	Rechtsbelehrung zur Verhandlung	3
3	Verhandlungsgegenstand - Sachverhalt	5
3.1	Allgemeine Ausführungen	5
3.2	Beabsichtigte Änderung	6
4	Bisherige Verfahren.....	6
5	Zum Verhandlungsablauf.....	10
5.1	Allgemeines.....	10
5.2	Erschütterungstechnik.....	11
5.3	Lärmtechnik	12
5.4	Umwelthygiene	13
6	Während der Verhandlung abgegebene Erklärungen und Stellungnahmen.....	14
6.1	Stellungnahmen der Verhandlungsteilnehmer	14
6.2	Stellungnahme des Vertreters der Projektwerberin:	14
7	Erklärungen des Verhandlungsleiters:	14

1 Begrüßung

1.1 Zu Beginn der Verhandlung werden die Anwesenden vom Verhandlungsleiter im Namen der UVP-Behörde (NÖ Landesregierung) begrüßt und werden die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Abteilung Umwelt- und Energierecht vorgestellt.

2 Rechtsbelehrung zur Verhandlung

2.1 Vom Verhandlungsleiter wird bekannt gegeben, dass die Verhandlungsverständigung rechtzeitig mit Edikt gemäß § 44a ff AVG im Großverfahren erfolgt ist.

2.2 Da das gegenständliche Verfahren nach den Bestimmungen des Großverfahrens (§ 44a ff AVG) geführt wird, können bei der gegenständlichen Verhandlung keine weiteren Einwendungen zu jenen Verfahren, bei denen die Einwendungsfrist bereits abgelaufen ist, erhoben werden. Das heißt, dass einerseits von Personen, die bisher keine Einwendungen erhoben haben, keine Einwendungen erhoben werden können und von Personen, die bereits rechtsrelevante Einwendungen erhoben haben, nur mehr Präzisierungen dieser vorgenommen werden können.

2.3 Gegenstand der Erörterung ist die mündliche Erörterung der Änderungsvorhaben, auch in Hinblick auf die erfolgte Umweltverträglichkeitsprüfung, der eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen sowie der erstellten Gutachten.

2.4 Im Besonderen wird vom Verhandlungsleiter darauf hingewiesen, dass die Gutachten, die die Auflagen enthalten, welche von den Sachverständigen vorgeschlagen werden und im Genehmigungsbescheid vorgeschrieben werden sollen, von den Sachverständigen erläutert werden.

2.5 Die Projektunterlagen liegen während der Verhandlung zur Einsicht auf. Diese Einsicht in die Projektunterlagen kann jedoch nur auf Verlangen im Beisein der anwesenden Behördenvertreter erfolgen.

2.6 Insbesondere werden die Verhandlungsteilnehmer darüber belehrt, dass Gegenstand der heutigen Verhandlung nur der Antrag auf Änderung des genehmigten Vorhabens ist.

Antrag vom 15. Jänner 2014 - Anpassung und Abänderung der Arbeitszeiten

2.7 Die Beurteilung in den Verhandlungsabschnitten wird entsprechend den Fachbereichen erfolgen und werden diese der Reihe nach abgehandelt und abgeschlossen werden. Nach Abschluss eines Fachgebietes wird keine neuerliche Behandlung („Wiederaufnahme“) erfolgen.

2.8 Zu den Ausführungen der Vertreter des Projektwerbers und der Sachverständigen können jeweils fachbezogene Fragen gestellt werden.

2.9 Grundsätzlich handelt es sich um eine öffentliche Verhandlung, dh der Besuch der mündlichen Verhandlung steht jedermann frei. Mitwirkungsrechte haben aber nur Parteien und Beteiligte.

2.10 Jeder Verfahrensbeteiligte kann in der Verhandlung eine Stellungnahme abgeben. Dazu wird vom Verhandlungsleiter das Wort erteilt. Die Stellungnahme ist am dafür vorgesehenen Rednerpult abzugeben, wobei ersucht wird, dass sich Redner vor Abgabe der Stellungnahme vorstellen und seine Stellung im Verfahren darlegen (zB Gemeindevertreter, Parteienvertreter, Anrainer ect....).

2.11 Sollte eine wörtliche Protokollierung der Stellungnahme erwünscht sein, wäre diese bei den anwesenden Schreibkräften durchzuführen, wobei die abgegebene Stellungnahme zu unterschreiben ist und als Beilage zur Verhandlungsschrift genommen wird. Diese Protokollierung erfolgt auf Wunsch entweder auch während der mündlichen Erörterung oder nach Abschluss dieser, sobald die Verhandlungsschrift abschließend erstellt wird.

2.12 Als Stellungnahme kann nur zu Protokoll gegeben werden, was zuvor in der Verhandlung mündlich vorgetragen wurde. So sind auch insbesondere Stellungnahmen und (Gegen)gutachten mündlich zusammenfassend vorzutragen und können in schriftlicher Ausfertigung als Beilage zur Verhandlungsschrift genommen werden.

2.13 Sodann wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlungsschrift entsprechend den Bestimmungen des AVG als Ergebnisprotokoll abgefasst wird. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass kein Wortprotokoll während der Verhandlung aufgenommen wird, das heißt, dass während der Abgabe der Stellungnahmen nicht wörtlich mitgeschrieben wird. Ebenso erfolgt keine Tonbandaufzeichnung.

2.14 Eine Abschrift der Verhandlungsniederschrift wird jenen Personen zugestellt, die sich in der Zustellliste (Beilage III) eingetragen haben.

2.15 Die Verhandlungsschrift wird gemäß den Bestimmungen des § 44e AVG spätestens eine Woche nach Schluss der mündlichen Verhandlung bei der Behörde und den Standortgemeinden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Zusätzlich wird die Verhandlungsschrift auf der Homepage des Landes Niederösterreich bereitgestellt. Dort ist sie am schnellsten einsehbar.

2.16 Im Übrigen beginnt die Abfassung der Verhandlungsschrift (insbesondere die Stellungnahmen der Sachverständigen) bereits während der mündlichen Erörterung und erfolgt parallel zu dieser. Eine Stellungnahme kann aber auch nach Ende der mündlichen Erörterung am Ende der Verhandlung zu Protokoll gegeben werden.

2.17 Weiters werden die wesentlichen rechtlichen Grundlagen, die dem gegenständlichen Verfahren zu Grunde liegen dargelegt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um folgende gesetzliche Bestimmungen:

- §§ 18b und 17 UVP-G 2000
- NÖ Straßengesetz
- NÖ Naturschutzgesetz
- Eisenbahngesetz

3 Verhandlungsgegenstand - Sachverhalt

3.1 Allgemeine Ausführungen

3.1.1 Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 08. Juli 2008, RU4-U-200/023, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates vom 08. März 2010, US 2B/2008/23-62, wurde dem Land Niederösterreich, vertreten durch die NÖ Landesregierung, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Autobahnen und Schnellstraßen, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „B40/B46 Umfahrung Mistelbach“ erteilt.

3.1.2 Mit den Bescheiden der NÖ Landesregierung vom 18. September 2013, RU4-U-200/100-2013, vom 18. September 2013, RU4-U-200/101-2013, und vom 18. September 2013, RU4-U-200/107-2013, wurden Änderungen für das Vorhaben „B40/B46 Umfahrung Mistelbach“ gemäß § 18b UVP-G 2000 genehmigt.

3.2 Beabsichtigte Änderung

3.2.1 Die neu zu errichtenden Überführungen (Eisenbahnbrücken) machen die temporäre Unterbrechung des Bahnverkehrs im Bereich der Projektstrecke zwingend erforderlich. Aus diesem Grund haben die ÖBB mit dem Land Niederösterreich im Vorfeld der Errichtung und vor Zuschlagserteilung im Vergabeverfahren eine Vereinbarung getroffen, die vorsieht, dass die betroffenen Gleisanlagen und damit der gesamte Bahnverkehr in einem örtlich begrenzten Bereich zum Zweck des Rückbaus bestehender Anlagen und der Errichtung der neuen Eisenbahnüberführungen (Eisenbahnbrücken) an ganz bestimmten Tagen zu sperren ist (so genannte Gleissperren).

3.2.2 Da die ÖBB solche Einschränkungen im volkswirtschaftlichen Interesse auf ein Mindestmaß beschränken müssen, beziehen sich die vertraglich vereinbarten Gleissperren bloß auf einige wenige Tage, an welchen die Antragstellerin die notwendigen Brückenbauarbeiten vorzunehmen und auch fertig zu stellen hat.

3.2.3 Die Gleissperren für die angeführten Objekte sind an nachstehenden Tagen geplant:

Objekt MI.Ü14:	03.05.2014,	00:00 Uhr	bis	05.05.2014,	02:00 Uhr	und
	30.06.2014,	07:00 Uhr	bis	09.07.2014,	20:00 Uhr	
Objekt MI.Ü09:	07.06.2014,	03:00 Uhr	bis	10.06.2014,	02:00 Uhr	und
	10.07.2014,	07:00 Uhr	bis	16.07.2014,	20:00 Uhr	
Objekt PA.Ü01:	07.06.2014,	03:00 Uhr	bis	10.06.2014,	02:00 Uhr	und
	10.07.2014,	07:00 Uhr	bis	16.07.2014,	20:00 Uhr	und
	15.11.2014,	04:00 Uhr	bis	17.11.2014,	02:00 Uhr	
Objekt PR.Ü01:	07.06.2014,	03:00 Uhr	bis	10.06.2014,	02:00 Uhr	und
	10.07.2014,	07:00 Uhr	bis	16.07.2014,	20:00 Uhr	

4 Bisherige Verfahren

4.1 Dem Land Niederösterreich, vertreten durch die NÖ Landesregierung, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Autobahnen und Schnellstraßen, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, wurde mit

- Bescheid der NÖ Landesregierung vom 08. Juli 2008, RU4-U-200/023, in der Fassung
- Bescheid des Umweltsenates vom 08. März 2010, US 2B/2008/23-62, abgeändert durch den
- Bescheid der NÖ Landesregierung vom 18. September 2013, RU4-U-200/100-2013 und den
- Bescheid der NÖ Landesregierung vom 18. September 2013, RU4-U-200/101-2013 und den
- Bescheid der NÖ Landesregierung vom 18. September 2013, RU4-U-200/107-2013

die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „B 40/B 46 – Umfahrung Mistelbach“ erteilt.

4.2 Das Land Niederösterreich hat die Planung, die Errichtung, die Erhaltung und auch den Betrieb (über 25 Jahre) des Infrastrukturbauvorhabens „B 40/B 46 – Umfahrung Mistelbach“ in Form einer öffentlich-privaten Partnerschaft (Public Private Partnership, PPP) europaweit ausgeschrieben und nach Durchführung des Vergabeverfahrens der Bietergemeinschaft HABAU/HAIDER im August 2013 den Zuschlag erteilt. Zur Durchführung dieses Projekts waren die Zuschlagsempfänger nach dem PPP-Vertrag verpflichtet, die Mercurius II GmbH zu gründen. Die Mercurius II GmbH ist somit Errichterin und über einen Zeitraum von 25 Jahren auch Betreiberin und Erhalterin der Projektstrecke.

4.3 Die Mercurius II GmbH als Errichterin, Betreiberin und Erhalterin der Projektstrecke, hat mit Eingabe vom 15. Jänner 2014 den Antrag auf Erteilung von Änderungsgenehmigungen gemäß § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde für das Vorhaben „B 40/B 46 – Umfahrung Mistelbach“ gestellt.

4.4 Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde ein Verfahren nach den Bestimmungen des § 18b UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

4.5 Aufgrund des Umstandes, dass am Verfahren mehr als 100 Personen beteiligt sind, da insbesondere im ursprünglichen Genehmigungsverfahren eine Bürgerinitiative, deren Einwendungen von mehr als 200 Personen unterschrieben wurden, als Verfahrenspartei am Verfahren teilgenommen hat, wurden die Anträge im Großverfahren kundgemacht.

4.6 Mit Edikt vom 21. Jänner 2014 wurde gemäß § 39, § 44a und § 44d des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 16 und § 18b des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 im Großverfahren in der Krone, dem Kurier, dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung, den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet der Antrag kundgemacht.

4.7 Von 29. Jänner 2014 bis einschließlich 14. März 2014 lagen der Genehmigungsantrag und die Projektsunterlagen in der Stadtgemeinde Mistelbach sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

4.8 Gleichzeitig mit der Kundmachung des Antrages wurde mit Edikt vom 21. Jänner 2014 über das Ansuchen der Mercurius II GmbH eine öffentliche mündliche Verhandlung für Freitag, 4. April 2014, in der Wirtschaftskammer Niederösterreich, Bezirksstelle Mistelbach, Pater Helde-Straße 19, 2130 Mistelbach anberaumt.

4.9 Von der Behörde wurden an

Fachbereich	Name der Sachverständigen	
Lärmtechnik	GRATT	Wolfgang Ing.
Erschütterungstechnik	FLESCHE	Rainer Dipl.-Ing. Dr
Umwelthygiene	JUNGWIRTH	Michael Dr.

folgende Fragestellung gerichtet:

5 Fragestellung

5.1 Vollständigkeitsprüfung

Es ergeht daher das Ersuchen die angeschlossenen Ausführungsunterlagen einzusehen und so rasch wie möglich jedoch längstens bis

30. Jänner 2014

folgende Fragen zu beantworten:

5.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

5.2 Ersuchen um Gutachtenerstellung

Sollten die Unterlagen vollständig und beurteilbar sein und sich Änderung bei der Beurteilung des eigenen Fachbereiches ergeben, wird um Erstellung eines Gutachtens bis spätestens

20. Februar 2014

zu nachfolgenden Fragen (soweit die jeweilige fachliche Beurteilung betroffen ist) ersucht:

5.2.1 Rufen die geplante Änderung zusätzliche, über das für die Umfahrung genehmigte (Bescheid der NÖ Landesregierung vom 08. Juli 2008, RU4-U-200/023, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 08. März 2010, US 2B/2008/23-62, abgeändert durch den Bescheid der NÖ Landesregierung vom 18. September 2013, RU4-U-200/100-2013 und den Bescheid der NÖ Landesregierung vom 18. September 2013, RU4-U-200/101-2013 und den Bescheid der NÖ Landesregierung vom 18. September 2013, RU4-U-200/107-2013) Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt bzw das jeweils zu beurteilende Schutzgut hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?

(Soweit im jeweiligen Fachbereich Aussagen getroffen werden können.)

5.2.2 Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährden?

5.2.3 Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?

5.2.4 *Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?*

5.2.5 *Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 8.Juli 2008, Zl. RU4-U-200/023, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates vom 08. März 2010, US 2B/2008/23-62, genehmigten Umfahrung durchgeführt wurde, entgegen?*

5.2.6 *Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?*

5 Zum Verhandlungsablauf

5.1 Allgemeines

5.1.1 Zunächst wird die Amtsabordnung vorgestellt.

5.1.2 Während der Verhandlung werden folgende Fachgebiete abgehandelt:

Fachgebiet	Nachname	Vorname	Titel
Umwelthygiene	JUNGWIRTH	Michael	Dr.
Lärmtechnik	GRATT	Wolfgang	Ing.
Erschütterungstechnik	FLESCHE	Rainer	Dipl.-Ing.Dr.

5.1.3 Zu den aufgelisteten Fachgebieten werden von den Vertretern des Projektwerbers fachbezogene Stellungnahmen abgegeben und von den beigezogenen Sachverständigen die Gutachten, in denen ausgeführt wird, dass die verfahrensgegenständliche Änderungsvorhaben aus fachlicher Sicht als genehmigungsfähig anzusehen sind und die Ausführung im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht entgegensteht, dargelegt. Eine wesentliche Zusammenfassung dieser Diskussion ist den einzelnen fachlichen Stellungnahmen sowie den Erklärungen der Parteien und Beteiligten zu entnehmen.

5.1.4 Nach der Erläuterung der Gutachten und Diskussion der Fragen der Anwesenden sowie Abschluss des Fachbereiches werden von den Sachverständigen die jeweiligen Stellungnahmen zu Protokoll gegeben.

5.1.5 Aus diesen lässt sich ableiten, dass grundsätzlich bei projektspezifischer Ausführung und bei Einhaltung der nachstehenden Auflagen die verfahrensgegenständlichen Änderungsvorhaben aus fachlicher Sicht als der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht entgegenstehend anzusehen sind und gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken bestehen.

5.1.6 Das Projekt wird von den Vertretern der Antragsteller gemäß den vorgelegten Unterlagen, in die Einsicht genommen werden kann, vorgestellt. Dann erfolgt eine kurze allgemeine Erörterung des Projektes.

5.1.7 Über Befragung des Verhandlungsleiters wird vom Vertreter der Stadtgemeinde Mistelbach ausgeführt, dass die von Herrn Dipl.-Päd. Alfred Weidlich abgegebene Stellungnahme eine persönliche Stellungnahme und nicht eine offizielle der Stadtgemeinde darstellt.

5.1.8 In der Folge werden die nachfolgend angeführten Fachbereiche im Detail erörtert und folgende Gutachten abgegeben.

5.2 Erschütterungstechnik

Aus fachlicher Sicht rufen die geplante Änderung keine zusätzlichen, über das für die Umfahrung genehmigte (Bescheid der NÖ Landesregierung vom 08. Juli 2008, RU4-U-200/023, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 08. März 2010, US 2B/2008/23-62, abgeändert durch den Bescheid der NÖ Landesregierung vom 18. September 2013, RU4-U-200/100-2013 und den Bescheid der NÖ Landesregierung vom 18. September 2013, RU4-U-200/101-2013 und den Bescheid der NÖ Landesregierung vom 18. September 2013, RU4-U-200/107-2013) Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt bzw. die beurteilten Schutzgüter hervor.

Aus fachlicher Sicht wird der Stand der Technik eingehalten und ist die Änderung als der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht entgegenstehend zu betrachten. Aus fachlicher Sicht ist die Änderung genehmigungsfähig.

Abschließend wird insbesondere noch auf die Tabelle im Kapitel 6.2.2 „Technischer Bericht BVH Umfahrung Mistelbach Fachbereich Erschütterungen und Sekundärschall“ hingewiesen. Die dort vorgesehenen Maßnahmen sind jedenfalls einzuhalten,

wobei das Informations- und Beschwerdemanagement während der gesamten Bauzeit (24 Stunden) der nunmehr beantragten Maßnahmen erreichbar sein muss.

5.3 Lärmtechnik

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen werden die im Einvernehmen der Sachverständigen der Fachbereiche Umwelthygiene und Lärmschutz einvernehmlich formulierten Schutzziele für Bautätigkeiten bei Gleissperren eingehalten, sind damit die geplanten Maßnahmen der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung nicht entgegenstehen und aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig.

5.3.1 An den Objekten MI.Ü09, PR.Ü01, MI.Ü14 und PA.Ü01 sind Bauarbeiten an den erforderlichen - im Einvernehmen mit den ÖBB festgelegten - Tagen mit Gleissperren zulässig, auch wenn sich diese Bauarbeiten über Nachtstunden, Wochenenden oder Feiertage erstrecken.

5.3.2 Der Grenzwert für Bauarbeiten nachts (20:00 Uhr bis 06:00 Uhr) wird immissionsseitig im Raum bei geschlossenen Fenstern mit $L_r = 35$ dB festgelegt. Einzelne kurzzeitig auftretende, baubedingte Pegelspitzen dürfen einen Wert von $L_{A,max} = 45$ dB nachts nicht überschreiten. Die Grenzwerte gelten für Räume mit Wohnfunktion.

5.3.3 Alle betroffenen NachbarInnen sind über Beginn und Ende der Bauarbeiten nachweislich in Kenntnis zu setzen. Mit diesem Schreiben sind NachbarInnen zusätzlich über Maßnahmen zum Selbstschutz, Lüften über die baustellenabgewandte Gebäudeseite und Stoßlüften nachweislich zu informieren. Dies hat alle Objekte bzw. Adressen gemäß Kapitel 2.1.4. „Prüfung von Grenzwertüberschreitung“ zu umfassen bzw. ist diese Adressliste allenfalls gemäß Auflage 4) zu erweitern.

5.3.4 Im Zuge der erstmaligen Bautätigkeiten nachts sind Kontrollmessungen an exponierter Stelle durch einen befugten Gutachter (akkreditierte Prüfstelle, Ziviltechniker oder allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen) gemäß ÖNORM

S 5004 durchführen zu lassen und sind die vorliegenden Prognoseberechnungen (messtechnisch / rechnerisch) zu evaluieren. Sollten Abweichungen festgestellt werden, so sind die Listen der Betroffenen gemäß Auflage 3) bzw. gemäß Auflage 5) zu erweitern. Der schriftliche Gesamtbericht ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.

5.3.5 Können die festgelegten Grenzwerte für Baulärm von $L_r = 35$ dB bzw. $LA_{max} = 45$ dB nachts im Raum bei geschlossenem Fenster nicht eingehalten werden, so ist den Betroffenen nachweislich eine geeignete Ersatzwohnung - für die Dauer der Bautätigkeiten bei Gleissperren - anzubieten. Die schriftlichen Nachweise dieser Angebote sind der Behörde unverzüglich vorzulegen.

(Anmerkung:

Die mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 08.Juli 2008, RU4-U-200/023 in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 08.März 2010, US 2B/2008/23-62 vorgeschriebenen Auflagen zur Bauphase 1) bis 8) bleiben unverändert aufrecht und gelten insbesondere für alle Bautätigkeiten, welche ohne Gleissperren abgewickelt werden können.)

5.4 Umwelthygiene

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen werden die im Einvernehmen des Sachverständigen des Fachbereiches Lärmschutz einvernehmlich formulierten Schutzziele für Bautätigkeiten bei Gleissperren eingehalten, sind damit die geplanten Maßnahmen der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung nicht entgegenstehen und aus fachlicher Sicht unter Einhaltung nachfolgend angeführter Auflagen zum Erschütterungsschutz aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig.

5.4.1 Spitzenpegel, die durch sekundären Luftschall verursacht werden, dürfen in Wohnräumen 45 dB(A) nicht überschreiten.

5.4.2 Bei Beschwerden der nächstgelegenen Wohnanrainer über Erschütterungen oder sekundärem Luftschall in ihrem Wohnbereich sind in den betroffenen Räumen Messungen durchzuführen. Es sind Erschütterungsmessungen und Messungen des sekundären Luftschalls vorzunehmen. Die Messungen hat ein Sachverständiger oder ein hierzu befugtes technisches Büro durchzuführen. Die Ergebnisse der Messung sind der Behörde unverzüglich vorzulegen. Kommt es zu Grenzwertverletzungen sind die Bauarbeiten so zu gestalten, dass die Grenzwerte sicher eingehalten werden können.

6 Während der Verhandlung abgegebene Erklärungen und Stellungnahmen

6.1 Stellungnahmen der Verhandlungsteilnehmer

Von nachstehenden Personen wurden im Zuge der Verhandlung Stellungnahmen abgegeben und persönlich diktiert.

Beilage 1 „Bürgerinitiative Brennessel“,

Beilage A „Vollmacht Bürgerinitiative Brennessel“,

Beilage 2 „ÖBB-Infrastruktur AG“ incl. Folder

6.2 Stellungnahme des Vertreters der Projektwerberin:

Das Verhandlungsergebnis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

7 Erklärungen des Verhandlungsleiters:

7.1 Die mündliche Erörterung wird vom Verhandlungsleiter um 10:30 Uhr für beendet erklärt und darauf hingewiesen, dass nunmehr die abschließende Abfassung der Verhandlungsschrift erfolgen wird.

7.2 Vom Leiter der Amtshandlung wird von einer Wiedergabe der Verhandlungsschrift abgesehen. Diesbezüglich wird noch einmal auf die Möglichkeit der Zustellung der Verhandlungsschrift hingewiesen. (§ 14 Abs 3 AVG)

7.3 Die Zustellung der gegenständlichen Verhandlungsschrift wird von jenen Personen verlangt, welche sich in die Liste für Zustellungen (Beilage III) eingetragen haben.

7.4 Diejenigen, welche die Verhandlungsschrift nicht unterfertigt haben, haben die Verhandlung vor Abfassung der Verhandlungsschrift verlassen.

7.5 Die Verhandlung wird vom Verhandlungsleiter für geschlossen erklärt.

Dauer der gesamten Verhandlung:

Am 04.04.2013		
Beginn:	09.00	Uhr
Ende	12:00	Uhr

Unterschrift des Verhandlungsleiters:



Unterschrift der Vertreter der Antragstellerinnen:

Unterschrift sonstiger Beteiligter:

